

Satzung der National Snaffle-Bit Association Germany e.V.

§ 1

Der Verein NSBA Germany mit Sitz in 40625 Düsseldorf, Büdingenstr. 5 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister Lennestadt eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und der Pferdezucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von Pferdeschauen, in denen in erster Linie die Nachzucht der geförderten Pferde prämiert und mit entsprechendem Preisgeld belegt werden sollen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V. oder an das SOS Kinderdorf e.V.

§ 6

Die Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher, schriftlich, an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied kann beim geschäftsführenden Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand sind der Präsident, Vize-Präsident, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und der Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart, Futuritymanager, Sportwart, Presse-

sprecher und dem Beisitzer des Geschäftsführers.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand darf die Posten Futuritymanager, Sportwart und Pressewart bestimmen. Diese müssen nicht von der Versammlung gewählt werden. Sie können jedoch gewählt werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied diesen Posten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch. Der Vorstand entscheidet über die Festlegung von Veranstaltungen, Zuchtschauen und Prämierungen.

§ 8

Einer Satzungsänderung bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung ist von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bei einem Notar einzureichen.

§ 9

Die einmaligen Beiträge und die Gebühren für Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung der Höhe und Fälligkeit nach, in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und nach Beschluss veröffentlicht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Startrecht in NSBA-Klassen. Der Jahresbeitrag beträgt 15 Euro.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mitglieder können Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf der die Wiederaufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30. September des laufenden Jahres sein.

§ 13

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen:

- der Jahresbericht des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl eines Rechnungsprüfers
- die Auflösung des Vereins
- Satzungsänderung
- Änderungen im Regelbuch

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 16

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Das Reglement wird an das Rulebook der NSBA (USA) angelehnt.

§ 18

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Finnentrop, 01. März 2001